

Verordnung

über den geschützten Landschaftsbestandteil „Klosterbach südlich von Petersdorf“ im Landkreis Nordvorpommern

Auf der Grundlage von § 14 Abs. 3 und § 15 Abs. 6 Nr. 2 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66) in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) verordnet der Landrat des Landkreises Nordvorpommern:

§ 1

Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil

- (1) Der renaturierte Abschnitt des Klosterbachs zwischen Petersdorf und Wilmshagen wird einschließlich seines Umfelds mit einer Gesamtfläche von 33,4 ha zu einem geschützten Landschaftsbestandteil gemäß § 29 BNatSchG erklärt. Die Flächen sind auf der zu dieser Verordnung gehörenden Anlage mit einer schwarz gepunkteten Linie gekennzeichnet. Eine weitere Anlage enthält ein Verzeichnis der betroffenen Flurstücke.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil wird unter der Bezeichnung „Klosterbach südlich von Petersdorf“ im Verzeichnis der geschützten Landschaftsbestandteile beim Landkreis Nordvorpommern geführt.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Bei der Fläche handelt es sich um eine Ausgleichsfläche, die von den Eigentümern für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege bereitgestellt worden ist und auf der umfassende Veränderungen des Bachlaufs sowie Gehölzpflanzungen und andere Maßnahmen vorgenommen wurden. Mit der Unterschutzstellung werden die Maßnahmen gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG rechtlich gesichert.
- (2) Besonderen Wert wird auf die eigendynamische und unbeeinflusste Entwicklung des Baches gelegt. Diesem Ziel dient auch die sehr vielgestaltige und breite Gestaltung des Umfelds, wodurch der Bach auch bei erheblichen Laufänderungen keine angrenzenden Nutzflächen beeinträchtigen kann.
- (3) Auf Grund seiner räumlichen Lage, der Größe und der Naturausstattung kommt dem Klosterbach und seinem Umfeld eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund zu. Durch diese Funktion werden gleichfalls Zielstellungen des § 21 Abs. 5 BNatSchG erfüllt.
- (4) Der Klosterbach und sein Umfeld sowie die Gehölzflächen innerhalb der Grenzen des Geschützten Landschaftsbestandteils sind, soweit für einzelne Bereiche keine speziellen Pflegemaßnahmen festgelegt sind, der ungestörten natürlichen Entwicklung ohne wirtschaftliche Nutzung zu überlassen.

§ 3

Verbotene Handlungen

- (1) Innerhalb der Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteils sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder im Sinne des Naturschutzes nachteiligen Veränderung führen können.
- (2) Verboten ist insbesondere:
 1. Unterhaltungsarbeiten am Klosterbach vorzunehmen,
 2. Uferabbrüche, Auskolkungen u. ä. eigendynamische Entwicklungen im Bachbett durch Verbau- und andere Maßnahmen einzuschränken,
 3. die eingebauten Strömungslenker zu beschädigen, zu beseitigen oder in ihrer Funktion zu beeinträchtigen,
 4. Pflanzenbestände jeglicher Art zu beseitigen, durch Neupflanzungen oder Nachsaaten zu verändern oder die natürliche Entwicklung in sonstiger Weise zu stören,
 5. Holz (auch abgestorbenes) einzuschlagen, aufzusammeln oder auf sonstige Weise aus dem Gebiet zu entfernen,
 6. Abgrabungen und Aufschüttungen in jeglicher Form vorzunehmen oder Müll, auch in Kleinstmengen, abzulagern,
 7. mit Fahrzeugen jeglicher Art zu fahren oder diese dort abzustellen,
 8. Hunde frei laufen zu lassen, im Gebiet zu reiten, Motormodellsport zu betreiben, Sportanlagen einzurichten und zu betreiben, mobile Versorgungseinrichtungen zu betreiben sowie Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen,
 9. bauliche Anlagen sowie Werbeschilder jeglicher Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, Wege auszuweisen oder einzurichten sowie
 10. Zelte, Wohnwagen und andere mobile Unterkünfte aufzustellen und zu nutzen.
- (3) Ausgenommen von den Verboten der Absätze 1 und 2 sind
 1. Pflegemaßnahmen im Auftrag oder mit schriftlicher Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
 2. Arbeiten zur Herstellung der Verkehrssicherheit mit schriftlicher Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde sowie
 3. Arbeiten am Gewässer zur Beseitigung einer Gefahr für anliegende Nutzflächen mit schriftlicher Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.
- (4) Von der Zustimmungspflicht ausgenommen ist in den Fällen von Absatz 3 Nr. 2 und Nr. 3 die Beseitigung einer unmittelbaren Gefahr.

§ 4

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Auf Antrag kann der Landrat als untere Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung mit dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung zu vereinbaren oder eine Beeinträchtigung durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu vermeiden ist.
- (2) Von den Verboten des § 3 kann auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer Verschlechterung des Zustands des betroffenen Teiles von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 1 des Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. einem Verbot nach § 3 zuwiderhandelt, soweit nicht eine Ausnahme oder Befreiung nach § 4 erteilt worden ist,
 2. Nebenbestimmungen von Ausnahmen und Befreiungen nicht einhält oder
 3. Arbeiten im Sinne von § 3 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 ohne Auftrag oder ohne schriftliche Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde durchführt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 des Naturschutzausführungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden. Für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist der Landrat als untere Naturschutzbehörde zuständig.

§ 6

In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Kreisblatt des Landkreises Nordvorpommern in Kraft.

Grimmen, den

11.4.2011

R. Drescher
Landrat



Anlage

Verzeichnis der Flurstücke

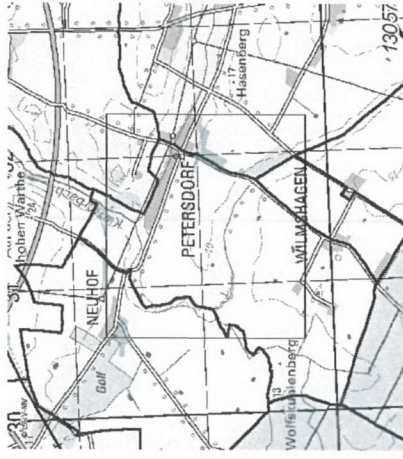
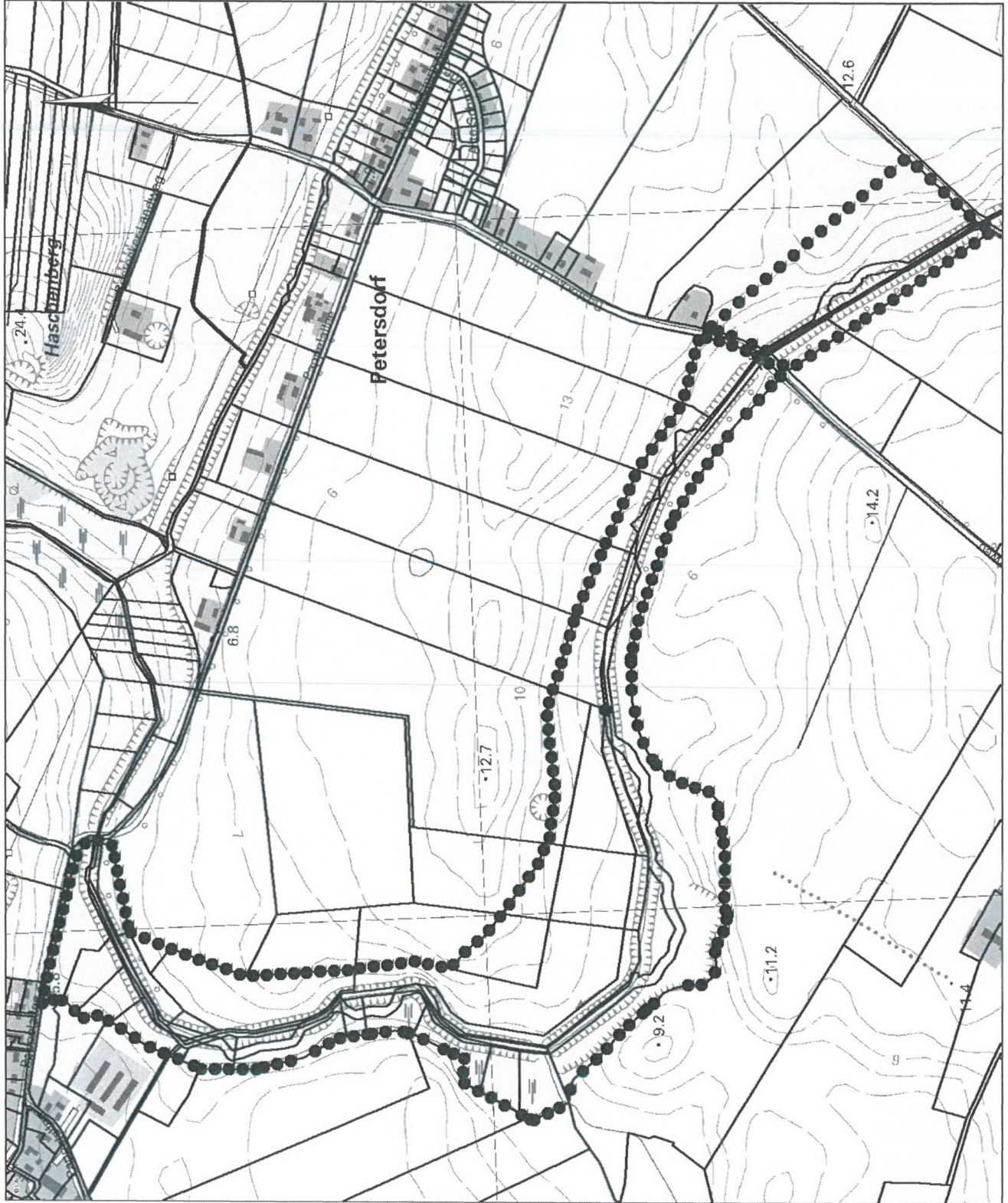
Topografische Karte der Fläche im Maßstab 1 : 8.000 mit Flurstücken

Anlage zur Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Klosterbach zwischen Petersdorf und Wilmsbagen“

Verzeichnis der Flurstücke

Gemarkung Flur Flurstücke

Neuhof	Flur 1: 38/1, 38/2, 39/1, 39/2, 39/3, 40/1, 40/2, 40/3, 41/1, 41/2, 41/3, 42/1, 42/2, 42/3, 43/1, 43/2, 43/3, 43/4, 43/5, 45 (tlw.) 47/1, 47/3, 47/4, 48/2, 48/3, 49/2, 49/3, 49/4, 50/1, 52/1, 52/2, 52/3, 52/4, 53/1, 53/3, 53/5, 53/6, 53/8 (tlw.) 54/1, 54/2, 54/3, 54/4, 54/5, 54/6, 54/7, 54/8, 54/9
Neuhof	Flur 2: 69/2, 69/3, 69/4 (tlw.), 72/2, 72/3, 73/2, 73/3, 74/3, 74/4, 75/2 (tlw.), 75/3, 75/4, 75/5, 75/6, 75/7, 76/1, 78/2, 78/3, 78/4, 79/2, 79/3, 79/4, 80/2, 80/3, 80/4, 80/5, 80/6, 80/7, 80/8, 80/9, 80/10 81/2, 81/3, 81/4, 82/2, 82/3, 82/4, 83/2, 83/3, 84/2, 84/3, 85/2, 85/3
Wilmsbagen	Flur 2: 13/7, 13/8, 13/10 14/3, 14/4, 14/5, 14/6, 14/7, 14/8
Petersdorf	Flur 1: 1/5, 1/6, 1/7, 1/8, 1/9, 1/10 (tlw.)



Auszug aus NOVA-LIS

Nordvorpommersches

Auskunfts- und Landinformationssystem

Maßstab: ca. 1: 8000

Datum: 25.02.2011

Anlage zur Verordnung zum

Geschützten Landschaftsbestandteil

- Klosterbach südlich von Petersdorf -

vom 11.4.2011

- Siegel



Landkreis
Nordvorpommern